

8054

BAO; denkmögliche Anwendung des § 138

Erk. v. 11. Juni 1977, B 75/76

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Bf. hat am 24. Mai 1972 ein ihm von seiner Mutter geschenktes Seegrundstück für 5 000 000 S und den Anspruch auf zwei Eigentumswohnungen verkauft. Der nach Abzug von Abgaben verbliebene Betrag von 4 960 100 S wurde ihm bar ausbezahlt.

In die Einkommensteuererklärung 1972 nahm der Bf. nur Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb und in die Vermögenssteuererklärung einen Bargeldbetrag von nur 500 000 S auf. Zur Aufklärung über die Verwendung des Verkaufserlöses für die Liegenschaft aufgefordert behauptete er, diesen Betrag bis auf den erklärten Betrag „mit Weibern durchgebracht, verspielt und verbubelt“ zu haben. Da er nähere Angaben verweigerte, legte das Finanzamt dem Einkommensteuerbescheid 1972 die Annahme zugrunde, er habe zwischen Juni und Dezember 1972 rund 460 000 S verbraucht und vom Restbetrag 4 000 000 S zinsbringend angelegt, und schätzte die Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 90 000 S; dem Vermögensteuerbescheid zum 1. Jänner 1973 legte es neben den erklärten 500 000 S noch ein Bankguthaben von 4 000 000 S zugrunde.

Mit dem angefochtenen Berufungsbescheid wurden die Berufungen des Bf. gegen diese Steuerbescheide als unbegründet abgewiesen.

In der dagegen erhobenen Beschwerde an den VfGH behauptet der Bf. die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Unversehrtheit des Eigentums und Freizügigkeit des Vermögens. Da selbst detaillierte Angaben über seine „Erlebnisse“ im Jahre 1972 für die Finanzbehörde nicht überprüfbar seien, käme eine Glaubhaftmachung seiner Behauptungen nicht in Betracht. Die Vorschreibung von Einkommensteuer für die Zinsen aus vier Millionen Schilling sei ohne Nachweis der zinsbringenden Anlage dieses Betrages erfolgt.

II. Die Beschwerde ist nicht begründet.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH wird das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nur dann verletzt, wenn er sich auf eine verfassungswidrige Rechtsgrundlage

stützt, wenn er gesetzlos ergangen ist oder die Rechtsvorschrift denkunmöglich angewendet wurde. Der VfGH hat gegen die Verfassungsmäßigkeit der von der bel. Beh. angewendeten Rechtsvorschriften keine Bedenken. Auch der Bf. hat solche nicht geäußert. Er sieht den angefochtenen Bescheid aber deshalb mit einem in die Verfassungssphäre reichenden Mangel behaftet, weil nach Art der behaupteten Verwendung des Verkaufserlöses nähere Angaben darüber nutzlos gewesen wären und die Berechtigung zur Schätzung seines Vermögens daher nicht gegeben gewesen sei. Er sei seiner Offenlegungspflicht durch den Hinweis auf diese Verwendung nachgekommen.

Diese Ansicht trifft nicht zu.

a) Nach § 138 BAO haben die Abgabepflichtigen in Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht (§ 119) zur Beseitigung von Zweifeln auf Verlangen der Abgabenbehörde den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen oder – sofern ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden kann – glaubhaft zu machen. Auch wenn ihm damit nicht etwa eine Beweislast in dem Sinn auferlegt wird, daß Angaben oder Behauptungen, deren Richtigkeit er nicht nachzuweisen vermag, von vornherein als unzutreffend zu werten wären (Reeger–Stoll, Die Bundesabgabenordnung⁵, 209; vgl. auch Slg. 7492/1975), liegt es doch nahe, daß die mangelnde Mitwirkung des Pflichtigen in solchen Fällen umso eher zu seinen Lasten ausschlägt, je weiter sich seine Behauptungen vom typischen Lebenssachverhalt entfernen (vgl. etwa VwGH Z. 357/48, 1875/63, 153/65, 969–970/69 und 2127/71). Sofern die Behörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln kann – insbesondere, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Erklärungen zu geben vermag oder weitere Auskünfte über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen wesentlich sind –, so hat sie diese zu schätzen (§ 184 BAO).

Im vorliegenden Fall steht außer Streit, daß der Bf. im Jahre 1972 nahezu 5 000 000 S Bargeld aus einer Liegenschaftsveräußerung erlangt hat. Da solche Beträge nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht innerhalb weniger Monate ohne Erlangung eines bleibenden Gegenwertes verbraucht werden, war das Finanzamt verpflichtet, zur Beseitigung von Zweifeln die nähere Erläuterung und Glaubhaftmachung dieser Behauptung zu verlangen. Seiner Auffassung, daß diesem Begehren durch den bloßen Hinweis auf ein Verjubeln und Verspielen des Geldes nicht Genüge getan wurde und detaillierte Angaben über die behaupteten Verwendungen erforderlich gewesen wären, kann der VfGH nicht entgegenreten.

Sofern der Bf. eine Glaubhaftmachung seiner Behauptung, das Geld mit Frauen verbraucht, beim Glückspiel verloren und verschwendet zu haben, überhaupt für unmöglich hält, läßt er offenkundig Wortlaut und

Sinn des § 138 BAO außer acht. Nach dieser Vorschrift kann unter Umständen zwar vom Beweis, nicht aber von der Glaubhaftmachung abgesehen werden. Ob und auf welche Weise die vom Bf. zu gebenden Erläuterungen einer weiteren Nachprüfung auf ihre Wahrscheinlichkeit offengestanden wären, hätte sich zudem erst beurteilen lassen, wenn der Bf. den Versuch näherer Angaben unternommen hätte. Die Annahme der bel. Beh. ist daher jedenfalls vertretbar. Ob sie das Gesetz auch richtig angewendet hat, ist vom VfGH nicht zu prüfen.

b) Die bel. Beh. hat in ihrer Begründung darauf hingewiesen, es sei ungewöhnlich, daß ein Steuerpflichtiger, der nur derart geringe und kaum zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichende laufende Einkünfte erziele, einen unentgeltlichen Vermögensanfall von fast 5 000 000 S bis auf 500 000 S verausgabe, ohne für die Zukunft vorzusorgen. Dem will der Bf. mit dem Nachweis begegnen, er habe durch eine freiwillige Pensionsversicherung für sein Alter vorgesorgt. In der Beschwerde legt er hiezu eine Bestätigung über Zahlungen von mehr als 12 000 S für 1975 vor. Daß durch dieses Vorbringen die gar nicht speziell auf das Pensionsalter abgestellten Überlegungen der bel. Beh. keinesfalls entkräftet werden können, bedarf keiner näheren Erörterung. Der VfGH hält sie für durchaus annehmbar.

2. Die Annahme der zinsbringenden Anlegung der 4 000 000 S hält der Bf. deshalb für unzutreffend, weil kein Staatsbürger gezwungen sei, einen solchen Betrag zinsbringend zu verwenden. Auch wenn man davon ausgehe, daß das Geld 1972 nicht zur Gänze verbraucht worden sei, sei er zu jeder anderweitigen Verwendung (wie etwa zur Verleihung an Bekannte, zum Ankauf von Kunst- oder Wertgegenständen, zur Verwahrung in einem Tresor usw.) berechtigt gewesen. Die Konsequenz des angefochtenen Bescheides wäre die Vorschreibung von Einkommensteuer auch für die folgende Zeit, für die er dadurch zu einer zinsbringenden Anlegung gezwungen wäre. Damit werde er nicht nur im Eigentumsrecht, sondern auch im Recht auf Freizügigkeit des Vermögens verletzt.

Auch diesen Überlegungen kann der VfGH nicht beipflichten. Darf die Behörde nämlich davon ausgehen, daß der Bf. im Besteuerungszeitraum Bargeld in der Höhe von 4 000 000 S zur Verfügung hatte, so widerspricht es der Lebenserfahrung nicht, wenn sie angesichts seiner mangelnden Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhaltes auch angenommen hat, daß er diesen Betrag zinsbringend angelegt hat. Durch die Glaubhaftmachung einer anderweitigen Verwendung hätte der Bf. diese Annahme der bel. Beh. entkräften können. Schon deshalb kann durch sie die Freizügigkeit seines Vermögens nicht beschränkt worden sein. Es braucht daher nicht mehr erörtert werden, ob das im Art. 4 StGG gewährleistete Recht den ihm vom Bf. unterstellten Inhalt überhaupt hat.

Zu prüfen, ob die bel. Beh. mit ihrer Annahme auch richtig entschieden hat, ist der VwGH berufen.

3. Daß der Bf. in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden wäre, ist nicht hervorgekommen. Er ist auch nicht durch Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

8055

StVO 1960; denkmögliche Anwendung des § 92 (Kostenersatz für Abschlachtung ausgeflossenen Benzins)

Erk. v. 11. Juni 1977, B 121/76

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Am 3. Juli 1974 gegen 13.10 Uhr wurde über Anforderung eines Wachebeamten vom Magistrat der Stadt Wien (Abteilung 68, Feuerwehr und Katastropheneinsatz) aus dem vor dem Hause W 13, A-straße 4, parkenden PKW Audi 60 des Bf. ausfließendes Benzin von der Fahrbahn entfernt und nach Lockerung der Ablasschraube 2 l Benzin abgeschlaucht. Mit Schreiben vom 8. August 1974 verpflichtete der Magistrat den Bf. gemäß § 89 a Abs. 7 StVO zum Kostenersatz in der Höhe von 610 S; der dagegen erhobenen Berufung gab der Wiener Stadtsenat keine Folge. Der VwGH hob jedoch mit Erk. Z. 539/75 vom 9. Juli 1975 die Berufungsentscheidung auf, weil dem Schriftstück des Magistrates mangels Unterschrift oder Beglaubigungsvermerkes kein Bescheidcharakter zukomme und die Berufung daher als unzulässig zurückzuweisen gewesen wäre.

Mit Bescheid des Magistrates vom 11. November 1975 wurde dem Bf. abermals ein Betrag von 610 S gemäß § 89 a Abs. 7 StVO vorgeschrieben. Ihn hat der Stadtsenat mit dem angefochtenen Bescheid bestätigt.

In der dagegen erhobenen Beschwerde an den VfGH behauptet der Bf. die Verletzung des Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums.

II. Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist aber jedenfalls im Ergebnis begründet.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH wird das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn dieser auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage beruht, wenn er